

3. Militär = Wesen.

Bekanntmachung.

In dem durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1887 (Central-Blatt, Anhang S. 217) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen wird der Abschnitt XIII Herzogthum Sachsen-Altenburg unter Ziffer 16 und 17 abgeändert wie folgt:

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Stellen, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

16. Sportelbeamte bei den Steuer- und Rentämtern,	—	Herzogliches Ministerium, Abtheilung für Finanzen.	Die Stellen unter 16 mit dem Vorbehalte, Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Civilstande zunächst solche Stellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittheil der Stellen.
17. Steueraufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.		

Berlin, den 28. November 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichniß der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage I) der Anstellungsgrundzüge vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) wird der durch die Bekanntmachungen vom 4. Juni 1886 (Central-Blatt S. 219) und 5. August 1888 (a. a. O. S. 672) veröffentlichte, auf die Marineverwaltung bezügliche Abschnitt III durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

III. Marine-Verwaltung. *)

- × Secretariatsassistenten im Reichs-Marine-Amt und beim Ober-Kommando der Marine, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,
- Registraturassistenten im Reichs-Marine-Amt und beim Ober-Kommando der Marine, soweit sie nicht aus Beamten der Marine ergänzt werden,
- Marine-Intendantur-Registatoren,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.